

ZH_OBERGERICHT SB230181 vom 10. Juli 2024

ZH Obergericht, 2024-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230181

FR: ZH_OBERGERICHT SB230181 du 10 juillet 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB230181 del 10 luglio 2024

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Die Anklage wirft dem Beschuldigten F._____ vor, dass, indem er die massiven Betonwandelemente nach der Wegnahme des Baucontainers durch I._____ nicht gesichert habe, er – wie ihm bewusst gewesen sei oder hätte bewusst sein müssen – eine Gefahr für die Verletzung oder Tötung von Personen, welche sich im Gefahrenbereich aufgehalten hätten, geschaffen habe, da die Elemente leicht hätten umfallen können. Dabei habe er es unterlassen, die Betonwandelemente erneut zu sichern oder flach auf den Boden zu legen, obschon dies seine Pflicht gewesen wäre, wie es gemäss Verordnung über die Unfallverhütung VUV (Art. 41 VUV) vorgeschrieben sei.

E. 1.2

Vor Vorinstanz führte die Staatsanwaltschaft zur Garantenstellung aus, der Beschuldigte F._____ sei als Maschinist für die Weiterverarbeitung der Betonwandelemente verantwortlich gewesen und es wäre daher aufgrund seiner Garantenstellung seine Pflicht gewesen, die Betonwandelemente entsprechend zu sichern. Diese Pflicht sei in Art. 41 der Verordnung über die Unfallverhütung vorgesehen. Art. 41 Abs. 1 VUV sehe vor, dass Gegenstände und Materialien so transportiert und gelagert werden müssten, dass sie nicht in gefahrbringender Weise umstürzen, herabstürzen oder abrutschen könnten (Urk. 42 S. 8). Die Betonwandelemente seien für die Firma M._____ AG bestellt worden. Daraus sei die Garantenstellung von Herrn F._____ und seine Pflicht zur Sicherung dieser Elemente zu begründen (Prot. I S. 43). In der Berufungserklärung sowie anlässlich der Berufungsverhandlung führte die Staatsanwaltschaft aus, dass der Beschuldigte F._____ am Tag des Unfalls der hierarchisch höchstgestellte Mitarbeiter der Firma M._____ AG auf der Baustelle gewesen sei, was eine entsprechende Garantenstellung begründet habe (Urk. 52 S. 2 und Urk. 61 S. 4).

- 19 -

E. 1.3

Die fahrlässige Tötung kann auch durch pflichtwidriges Unterlassen begangen werden. Voraussetzung ist in diesem Fall eine Rechtspflicht zur Vornahme der unterlassenen Handlung (Garantenstellung) sowie die Möglichkeit, diese Handlung vorzunehmen. Ein sog. unechtes Unterlassungsdelikt liegt vor, wenn im Gesetz wenigstens die Herbeiführung des Erfolgs durch Tun ausdrücklich mit Strafe bedroht wird, der Beschuldigte durch sein Tun den Erfolg tatsächlich hätte abwenden können (Vermeidbarkeit des Erfolgseintritts) und infolge seiner Garantenstellung dazu auch verpflichtet war, so dass die Unterlassung

der Erfolgsher- beiführung durch aktives Tun als gleichwertig erscheint. Für die Annahme einer Garantenstellung genügt nicht jede, sondern nur eine qualifizierte Rechtspflicht (BGE 148 IV 39 E. 2.3.2; 141 IV 249 E. 1.1 mit Hinweisen). Nur wenn sich die be- schuldigte Person in einer Garantenstellung befand, kann festgestellt werden, wie weit die aus dieser Stellung resultierende Sorgfaltspflicht reichte und zu welchen konkreten Handlungen sie aufgrund dieser Sorgfaltspflicht verpflichtet war (BGE 117 IV 130 E. 2a mit Hinweisen).

E. 1.4

Rechtsprechung und Lehre unterscheiden zwischen Obhutspflichten, d.h. Garantenstellungen zum Schutz eines bestimmten Rechtsgutes gegen alle ihm drohenden Gefahren, und Überwachungspflichten, d.h. Garantenstellungen zur Überwachung bestimmter Gefahrenquellen zum Schutze unbestimmt vieler Rechtsgüter (BGE 113 IV 68 E. 5.b mit Hinweisen). Eine Garantenstellung kann sich aus Gesetz, Vertrag, einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft oder aus der Schaffung einer Gefahr ergeben (Art. 11 Abs. 2 lit. a-d StGB; BGE 141 IV 249 E. 1.1 mit Hinweis).

E. 1.5

Die Pflichten zum Schutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz bzw. zur Unfall- verhütung ergeben sich unter anderem aus Art. 328 Abs. 2 OR, Art. 82 des Bun- desgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) und der Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV; SR 832.30). Nach Art. 328 Abs. 2 OR hat der Ar- beitgeber die zum Schutz von Leben und Gesundheit des Arbeitnehmers notwen- digen Massnahmen zu treffen. Hierzu gehört auch, dass er vom Arbeitnehmer die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften verlangt und dies in angemessener Weise

- 20 - kontrolliert und notfalls durchsetzt (vgl. Art. 6 Abs. 3 VUV; Urteile 6B_958/2020 vom 22. März 2021 E. 3.3.3; 6B_884/2020 vom 19. November 2020 E. 2.2; je mit Hinweisen). Nach der Rechtsprechung ist bei Delikten, die in Unternehmen be- gangen werden, die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach deren Organisations- struktur zu bestimmen. Mitarbeitenden kommt eine Garantenstellung nur im Rah- men ihres Aufgabenbereichs und nur insoweit zu, als ihnen auch die entsprechen- den Entscheidungskompetenzen delegiert sind. Entscheidend ist die tatsächliche Herr- schaft über und die Verantwortung für die Gefahrenquelle (vgl. BGE 120 IV 300 E. 3.d) bb; 113 IV 68 E. 6d und 7; Urteile 6P.71/2006 vom 14. Juli 2006 E. 3.1; 6S.447/2003 vom 1. April 2004 E. 3.2; je mit Hinweisen). Die Rechtsprechung geht in der Regel davon aus, dass jeder nur im Rahmen seiner Aufgaben und Kompetenzen strafrechtlich für die Nichterfüllung einer Handlung haftet (Ur- teil 6B_675/2007 vom 20. Juni 2008 E. 2.2.2.1 mit Hinweis auf BGE 113 IV 68 E. 6d). Weil arbeitsteilige Produktionsbetriebe das Zusammenwirken vieler Personen koordinieren müssen, kann dort auch der Vertrauensgrundsatz Bedeu- tung erlangen. Ihm kommt dann die Funktion einer Begrenzung der Vorsichts- pflicht insofern zu, als jeder Beteiligte grundsätzlich darauf vertrauen darf, dass je- der andere sich pflichtgemäss verhalten wird, sofern nicht besondere Umstände das Gegenteil erkennen lassen (BGE 120 IV 300 E. 3.d) bb mit Hinweisen). Wer jedoch eine spezifische Kontrollverantwortung innehat, muss mit Fehlern rechnen (Urteil 6B_174/2013 vom 20. Juni 2013 E. 3.4.2). Der Vertrauensgrundsatz greift aber von vornherein nicht, wenn die fraglichen Sorgfaltspflichten gerade auf die Überwachung, Kontrolle oder Beaufsichtigung des Verhaltens anderer Personen gerichtet sind, mithin gerade deren Fehlverhalten

entgegenwirken sollen (Urteil 6B_217/2022 vom 15. August 2022 E. 2.5.3 mit Hinweisen).

E. 1.6

Wenn die Staatsanwaltschaft die Garantenpflicht des Beschuldigten F._____ aus Art. 41 VUV ableitet, wonach Gegenstände und Materialien so transportiert und gelagert werden müssten, dass sie nicht in gefahrbringender Weise umstürzen, herabstürzen oder abrutschen könnten, ist darauf hinzuweisen, dass es unbestrittenermassen der Polier der N._____ AG war, welcher den Baucontainer entfernt und die Betonwandelemente ungesichert zurückgelassen hat. Damit war es auch seine Pflicht, die durch die Entfernung des Baucontainers weggefallene

- 21 - Sicherung der Betonwandelemente auf eine andere Art wieder herzustellen. Diese ergibt sich für den Beschuldigten I._____ als den Urheber der Gefahr auch aus dem allgemeinen Gefahrensatz (Art. 11 Abs. 2 lit. d StGB). Hingegen ergibt sich eine solche für den Beschuldigten F._____ nicht, da er am Entfernen des Baucontainers und damit an der Gefahrenschaffung nicht beteiligt war.

E. 1.7

Wie bereits oben ausgeführt, kann dem Beschuldigten F._____ nicht nachgewiesen werden, dass er erkannte oder aufgrund der Umstände erkennen musste, dass der Baucontainer entfernt wurde oder gar die Betonwandelemente ungesichert da standen (vgl. oben Ziffer 4.1.1.8). Der Beschuldigte F._____ gab an, vor dieser Baustelle noch nie Betonwandelemente transportiert zu haben. Diese Arbeit werde von Leuten, welche im Hochbau tätig seien, gemacht. Sie bzw. seine Arbeitgeberin M._____ AG seien eigentlich im Tiefbau tätig (Urk. 2/4 F/A 98). Der Zeuge K._____, der Bauführer der M._____ AG, gab zu Protokoll, dass die Betonwandelemente durch die Firma M._____ AG bestellt worden seien. Sie seien dann auf der Baustelle von der Firma N._____ AG abgeladen worden, da diese über einen Kran verfügt habe. Diese habe dann auch den Abladeort bestimmt. Man habe das wohl so auf der Baustelle bestimmt; ursprünglich sei es die Idee gewesen, dass die M._____ AG mittels Bagger die gelieferten Betonwandelemente ablädt (Urk. 6/2 F/A 11, 39 ff.). Auf Befragen gab er weiter an, die Zuständigkeit der M._____ AG für die Betonelemente sei nicht vertraglich festgehalten worden. Dass die M._____ AG für die Betonelemente zuständig sei, sei auf der Baustelle entschieden worden (zwischen dem Ingenieur Herrn O._____ und der Bauleitung P._____ AG); die Böschungssicherung hätte mit diesen Elementen ausgeführt werden sollen (Urk. 6/2 F/A 76 ff.). Aus dem Ausgeführten kann geschlossen werden, dass die Arbeit um Betonwandelemente nicht die übliche Arbeit eines Tiefbauunternehmens ist. Vorliegend übernahm die M._____ AG diese Aufgabe, damit die Böschung gesichert werden konnte. Dem Beschuldigten F._____ kann insofern auch nicht nachgewiesen werden, dass er von dieser Vereinbarung zwischen der M._____ AG und der N._____ AG Kenntnis gehabt hätte. Aber auch wenn der Beschuldigte F._____ Kenntnis davon gehabt hätte, dass die M._____ AG die Betonwandelemente bestellt hat und für die Vornahme der Montagearbeiten zuständig war, trägt er in seiner Rolle als Maschinenführer – und

- 22 - eben nicht Bauleiter oder Polier, welche beide ihm übergeordnet waren, wobei er vom letzteren Anweisungen erhielt – nicht die Verantwortung für die Sicherheit auf der gesamten Baustelle und insbesondere nicht, wenn nicht erstellt ist, dass er überhaupt Kenntnis davon hatte, dass die betreffenden Betonwandelemente ungesichert da standen.

An dieser Feststellung ändert auch nichts, dass er zum Zeitpunkt des Unfalls der ranghöchste Mitarbeiter der M._____ AG auf der Bau- stelle war. Ergänzend in diesem Zusammenhang ist auch auf die zutreffenden Er- wägungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 50 S. 15 ff.). Dem Beschuldigten F._____ kam in seiner Funktion keine Kontrollverantwortung zu bzw. er war nicht für die Überwachung, Kontrolle oder Beaufsichtigung des Verhaltens anderer Per- sonen zuständig, zumal ihm keine entsprechenden Entscheidungskompetenzen dele- giert worden sind. Er hatte weder die tatsächliche Herrschaft über noch die Ver- antwortung für die Gefahrenquelle. Somit war es nicht seine Aufgabe, für die Si- cherheit zu sorgen und gestützt auf den Vertrauensgrundsatz konnte er nicht wis- sen, dass die vier Betonwandelemente ungesichert da standen. Schliesslich musste er darauf vertrauen können, dass andere ihren Pflichten nachkommen, was vorliegend tragischerweise nicht der Fall war. Des Weiteren ist zweifelhaft, ob der Beschuldigte F._____ sich überhaupt bewusst war, dass er in die Garanten- stellung des Poliers eintritt, wenn dieser nicht vor Ort ist.

E. 1.8

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass den Beschuldigten F._____ hin- sichtlich der streitgegenständlichen Betonwandelemente keine Garantenpflicht traf und ein Unterlassungsdelikt damit nicht vorliegt. 2. Fazit Selbst wenn sich der anklagegegenständliche Sachverhalt erstellen liesse, hatte der Beschuldigten F._____ keine Garantenstellung. Der Beschuldigte F._____ wäre somit aufgrund fehlender Garantenstellung ohnehin freizusprechen. V. Kosten und Entschädigung 1. Bei diesem Verfahrensausgang ist das Kosten- und Entschädigungsdisposi- tiv der Vorinstanz (Dispositivziffern 5 und 6) zu bestätigen. Die Kosten des zwei-

- 23 - tinstanzlichen Verfahrens fallen ausser Ansatz. Die Kosten des Verfahrens – die anteilmässigen Kosten des Vertreters der Privatklägerschaft – sind vollumfäng- lich auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Verteidigung der Beschuldigten ist aus der Gerichtskasse zu entschädigen (Art. 429 StPO). 2. Der Verteidiger des Beschuldigten F._____ reichte seine Honorarnote vom

E. 2

Gegenstand der Berufung

E. 2.1

Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung auf- schiebende Wirkung. Die Rechtskraft des angefochtenen Urteils wird dementspre- chend gehemmt, während die von der Berufung nicht erfassten Punkte in Rechts-

- 7 - kraft erwachsen (vgl. BSK StPO-Bähler, 3. Aufl., Basel 2023, Art. 402 N 1 f.). Die Berufung des Vertreters der Staatsanwaltschaft richtet sich gegen den Freispruch und die Kosten- und Entschädigungsfolgen (Urk. 52 S. 1).

E. 2.2

In Rechtskraft erwachsen ist das vorinstanzliche Urteil somit bezüglich Dis- positiv-Ziffern 2 (Entscheid über beschlagnahmte Gegenstände), 3 (Entscheid über beschlagnahmte Spuren), 4 (Vormerknahme Rückzug der Privatklage) sowie

E. 7

(Entschädigung unentgeltliche Vertretung), was mittels Beschluss festzustellen ist. Im Übrigen steht der Entscheid zur Disposition. II. Prozessuales 1. Verwertbarkeit der Aussagen

E. 8

Juli 2024 ein (Urk. 65). Darin verschätzte er sich bezüglich der Dauer der Berufungsverhandlung, weshalb diesbezüglich eine geringe Korrektur vorzunehmen ist. Dem Beschuldigten ist somit für das zweitinstanzliche Gerichtsverfahren eine Prozessentschädigung im Betrag von Fr. 12'000.00 (inkl. Barauslagen, 7.7 % und

E. 8.1

% MWST) aus der Gerichtskasse zuzusprechen. 3. Rechtsanwalt lic. iur. X._____ trat auch im Verfahren SB230182 als unentgeltlicher Vertreter der Privatklägerschaft auf. Für beide Verfahren zusammen reichte er eine Honorarnote in der Höhe von Fr. 3'085.15 ein (Urk. 60 im Verfahren SB230181). Davon ist die Hälfte in diesem Verfahren zu entschädigen. Rechtsanwalt lic. iur. X._____ ist somit für seine Aufwendungen als unentgeltlicher Vertreter der Privatklägerschaft in diesem Verfahren aus der Gerichtskasse mit Fr. 1'542.60 (inkl. Barauslagen, 7.7 % und 8.1 % MWST), zusätzlich zur Entschädigung im separaten Verfahren SB230182, zu entschädigen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.